

# Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Schwerin

---

---

Kiel, 28.07.2008

## An alle Mitglieder

### **Nachrichtlich an**

alle Verwaltungsratsmitglieder und stellv. Verwaltungsratsmitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern  
das Landesinnenministerium Mecklenburg-Vorpommern - Kommunalaufsicht -  
den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

### **Sonderrundschreiben**

**hier: Neuausrichtung der Umlagepunktsätze und Einführung einer  
"Austrocknungsklausel" beim weiteren Rückgang der Zahl der an-  
gemeldeten aktiven Beamten**

### **Strategische Neuausrichtung des Umlagepunktsatzes**

Der kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern hat, wie alle anderen kommunalen Versorgungskassen und Verbände, den Zweck, die (Beamtenversorgungs-) lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. (§2 Absatz 1) des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVObI. MV Seite 16).

Nach 8 Absatz 1 des genannten Gesetztes sind alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Ziel dieser Pflichtmitgliedschaft ist, dass durch gemeinsamen Schulterschluss die Versorgungsleistungen der Kommunen im Wege eines solidarischen Ausgleiches finanziert werden. In aller Regel werden bei den kommunalen Kassen nach dem genannten Solidarprinzip ausgerichtete Umlagengemeinschaften gebildet, um die Versorgungsleistungen auszugleichen. Die Höhe der vom jeweiligen Mitglied zu entrichtenden Umlage bemisst sich nach der Zahl der angemeldeten aktiven Beamtinnen und Beamten. Der Bemessungsmaßstab „Zahl der aktiven Beamten“ wurde gewählt, weil diese aktiven Beamten später einmal auch als Versorgungsempfänger von der Gesamtheit zu bezahlen sind. Umlagekassen sind weder alt-

modisch noch modern, sie haben im Verhältnis zu einer Absicherung durch eine volle Anwartschaftsdeckung dieser gegenüber Vor- aber auch Nachteile. Der Vorteil einer Umlagefinanzierung ist, dass inflationäre Veränderungen des Besoldungs- und damit des Versorgungsgefüges nicht konkret nachfinanziert werden müssen. Auch plötzlich auftretende Versorgungsfälle, zum Beispiel durch Versetzung wegen Dienstunfähigkeit oder durch Dienstunfälle müssen nicht durch zusätzliche Finanzierung abgesichert werden. Eine Anwartschaftsdeckung ist immer vom jeweiligen Finanzmarkt abhängig. Die Achillesferse einer Solidarumlagegemeinschaft ist, dass eine Umlagegemeinschaft voraussetzt, dass die Zahl der die Umlage bemessenen aktiven Beamten in etwa gleich bleibt und nicht zurückgeht. Besonders problematisch ist die Finanzierung, wenn die Zahlen der Versorgungsempfänger deutlich steigen, aber die Umlagegruppe der aktiven Beamten zurückgeht. Wegen der in den Jahren des „Wirtschaftswunders“ gewachsenen Zahlen der Beamten haben die Kassen der alten Bundesländer trotz gewisser Rücklagenbildungen häufig Umlagepunktsätze zu verzeichnen, die deutlich über 40 Prozent gehen.

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern hat bei der Umlagepunktsatzbemessung schon seit Jahren darauf geachtet, die laufenden Versorgungslasten zu bezahlen und ein bestimmtes Maß der Umlagen zur Vorsorge für ein Anschwellen der Versorgungslasten zu verwenden. Den kommunalen Versorgungskassen in den neuen Ländern kam dabei der Umstand zugute, dass in der DDR das Berufsbeamtentum seit 1952 abgeschafft worden war, über dies schon seit 1949 keine weiteren Beamten ernannt worden sind. Im Übrigen fühlte sich die DDR nicht als Rechtsnachfolger des Reiches und seiner Gliederungen und leistete keine Altersversorgungsleistungen für die ehemaligen Beamten, Polizeibeamten, Berufssoldaten etc.. Nach der Wende waren also insoweit Altlasten nicht vorhanden. In den vergangenen Jahren, aber auch in den nächsten Jahren, werden die Pensionsansprüche der kommunalen Beamten in Mecklenburg-Vorpommern der Höhe nach noch vergleichsweise bescheiden sein, da sie nur einen Teil ihrer Erwerbsbiografie im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben. Die meisten kommunalen Beamten sind in den Jahren 1992/1993 verbeamtet worden. Nach unseren statistischen Ermittlungen waren sie im Schnitt zwischen 40 und 45 Jahren alt. Von den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand abgesehen, wird die Mehrheit der kommunalen Beamten in den Jahren 2013 bis 2020 in den Ruhestand treten. Diese erste Generation der Beamten werden zwar, wie ausgeführt, in der Regel nur die sogenannte Mindestversorgung (35 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder 65 Prozent der Besoldungsgruppe A 4) erfahren. Auch werden sie beim Zusammenfallen von Renten mit Pensionen letztlich nur die Pension erfahren, die sie pro Jahr beim Ruhegehaltssatz von 1,79375 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge verdient haben. Die Renten bleiben nämlich unangetastet. Beim Zusammenfall von Pensionen und Renten werden nur in bestimmtem Maße die Pensionen gekürzt. Diese für einen Versorgungsverband tröstliche Situation wird aber dadurch vergällt, dass in diesen Jahren in erheblichem Maße die kommunalen Beamten in den Ruhestand treten werden. Der kommunale Versorgungsverband hat, wie die Mitglieder schmerzlich erfahren haben, in den letzten Jahren die Umlagepunktsätze kontinuierlich erhöht, um in diesen angezeigten Jahren noch einen vertretbaren Umlagepunktsatz halten zu können. Die Erträge der Rücklagen sollen nämlich einmal dazu dienen, den Umlagepunktsatz in einem beständigen Korridor zu halten. Nach überwiegender Meinung der kommunalen Versorgungskassen wäre als „ewiger“ Umlagepunktsatz eine Höhe von 31 bis 32 Prozent noch vertretbar. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollten durch die Rücklagen abgedeckt werden.

Bislang wurde von Seiten der Verwaltung des Versorgungsverbandes einer gleichmäßigen, regelmäßigen Erhöhung des Umlagepunktsatzes in Schritten von zwei bis zweieinhalb Prozent der Vorzug gegeben. So konnten die Kommunen in ihren Haushalten sich, schmerzlich berührt, aber auf die Veränderungen einstellen. Selbstkritisch muss allerdings eingeräumt werden, dass sich die möglicherweise zu finanzierenden Versorgungslasten in dem bedrohlichen Zeitraum 2013 bis 2020 erhöhen werden. Zahlreiche Beamtinnen und Beamte machen von dem Institut der sogenannten „Altersteilzeit“ gebrauch. Vielfach treten sie schon nach der Altersteilzeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand. Die Umlageeinnahmen bei diesen teilzeitbeschäftigten Beamten sind trotz einer Satzungsänderung durch den Versorgungsverband zurückgegangen. Die Pensionslaufzeiten dieser Beamten werden aber länger. Da im Versorgungsrecht die Pensionen nicht unter der Mindestversorgung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Fürsorgegründen sinken sollen, bleiben die Beamten, die wegen der vorgezogenen Altersgrenze in den Ruhestand treten, und nur die Mindestversorgung verdient haben, von einer Kürzung verschont. Die Bereitschaft der Beamten, daher schon früher in den Ruhestand zu treten, ist nachweislich höher geworden. Auch die viel zitierte demografische Entwicklung der Bevölkerung, längere Lebenserwartungen, führen zur Ausweitung der Pensionslaufzeiten.

In einer Strategiesitzung am 09. Juli 2008 hat daher der Verwaltungsrat nach längerer Diskussion wegen der Ungewissheit der aufgezeigten Risiken die Absicht erklärt, den Umlagepunktsatz schon zum 01. Januar 2009 in einem ersten Schritt auf 17 v. H. steigern zu wollen. Möglicherweise wird in einem gewissen Abstand eine weitere entscheidende Erhöhung der Umlagepunktsätze folgen. Ziel der deutlicheren Erhöhung des Umlagepunktsatzes soll letztlich sein, mit noch größerer Sicherheit den angesteuerten „ewigen“ Umlagepunktsatz durch erhöhte Vorsorge absichern zu können. Der Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung im November / Dezember 2008 daher beschließen, den Umlagepunktsatz ab 2009 auf 17 Prozent zu bemessen. Andere kommunale Versorgungsverbände, so z. B. Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen haben diese einschneidenden Erhöhungen schon in den letzten Jahren vorgenommen.

Die angeführten Erläuterungen des Strategiewechsels hinsichtlich der Umlagebemessung soll zum Einen den Mitgliedern das Ziel der Umlageumsatzerhöhung verdeutlichen. Durch die verstärkten Vorsorgeleistungen kann mit größerer Sicherheit in der weiteren Zukunft der „ewige“ Umlagepunktsatz von 31 bis 32 Prozent dauerhafter abgesichert werden.

Zum Anderen sollen die für die Kommunen „bedrohlichen“ Ankündigungen dazu dienen, sich hinsichtlich ihrer Haushaltsplanungen auf die neue Situation einzustellen.

### **Einführung einer „Austrocknungsklausel“ nach dem Grundsatz der fortwirkenden Solidarverantwortung**

Der kommunale Versorgungsverband finanziert die Versorgungslasten der Mitglieder im Wege eines solidarischen Umlageausgleiches. Eine Umlagekasse ist, wie ausgeführt, in besonderem Maße davon abhängig, dass die Mitglieder diesen Gedanken der Solidarität selbst tragen. In den vergangenen Jahren ist festzustellen, dass die Zahl der aktiven Beamten leicht, aber kontinuierlich, zurückgeht. Die bisherigen Beamten werden aber Versorgungsempfänger. Das Verhältnis der Aktiven zu den Versorgungsempfängern verschlechtert sich. Dies führt logischerweise dazu, dass weniger Schultern die Versorgung der Beamten bezahlen müssen. Mitglieder, die sich gleichsam unsolidarisch verhalten und Beamtenstellen wegfallen lassen, bzw. in Angestelltenstellen nach dem Eintritt des bisherigen

Beamten in den Ruhestand umwandeln, verhalten sich unsolidarisch und verschieben die Lasten auf die anderen Mitglieder. Jeder Pflichtmitgliedschaft liegt aber der Gedanke der gleichen Lastentragung (Äquivalenzprinzip) zugrunde. Bei lebensnaher Betrachtung ist bei der Verschärfung der Umlagen in dem angekündigten Sinne zu erwarten, dass die Zahl der die Umlage bemessenen aktiven Beamten weiter zurückgehen wird. Die Erhöhung der Umlagen zur Vorsorgebildung würde daher konterkariert werden.

Bei einer ähnlicher Situation hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein bei einer Prüfung der Versorgungsausgleichskasse, Schwesterkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern, ausdrücklich festgestellt, dass dieser Aushöhlung der Solidarumlagegemeinschaft entgegengetreten werden muss. Andernfalls wären die Regeln des solidarischen Ausgleiches nicht vertretbar zu halten. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat da bemerkt, dass eine Weiterzahlung der Umlagen im Falle des Rückganges der aktiven Zahlen zu einem bestimmten Datum mindestens 10 Jahre weiter laufen müsste. Die Pensionslaufzeiten betragen schließlich mehr als 20 Jahre, die durch Umlagen finanziert werden müssen. Die Umlagegemeinschaft finanziert nämlich in einer Art Generationenvertrag nur die Versorgungslasten der vorangegangenen Generationen (vergleichbar der Rentenversicherung). Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat daher eine Weiterzahlung der Umlagen im Falle des Zurückgehens der aktiven Zahlen durch die Satzung der Versorgungsausgleichskasse Kiel ausdrücklich gestützt. Eine solche Weiterzahlung der Umlagen ist nicht als Strafe zu verstehen, sondern als ein Akt der Solidarverantwortung innerhalb einer Umlagegemeinschaft.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2009 wird daher die Verwaltung dem Verwaltungsrat eine Satzungsänderung dergestalt vorschlagen, dass, „wenn die Zahl der umlagepflichtigen Beamtinnen und Beamten bei einem Mitglied unter den Stand des Stichtages 31. Dezember 2008 fällt, die Umlage für die Dauer bis zu 10 Jahren als fortwirkende Solidarverantwortung weiter erhoben wird. Sollte die Zahl der Beamtinnen und Beamten wieder auf den genannten Stand (Stichtag 31. Dezember 2008) aufgefüllt werden, entfällt die zusätzliche Zahlung.“

Diese beabsichtigte Satzungsänderung soll nur die Solidarverantwortung der Mitglieder stärken und verhindern, dass sich einzelne Mitglieder zu Lasten der anderen bei ihren Solidarverpflichtungen schadlos halten. Soll die Zahl der aktiven Beamten den Stand des 31.12. 2008 nicht unterschreiten, wird diese „Austrocknungsklausel“ für das jeweilige Mitglied nicht relevant.

Im Ergebnis sollen die angekündigten Maßnahmen einer deutlichen Steigerung des Umlagepunktsatzes als auch die Einführung einer „Austrocknungsklausel“ nach Maßgabe der Solidarverantwortung dazu dienen, die Belastungen aller Mitglieder nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen gleich und gerecht zu bemessen. Die Verstetigung der Umlagebemessungen wird auch dazu beitragen, den „ewigen“ Umlagepunktsatz dauerhaft zu verwirklichen.

gez. Ebeling  
Direktor